



Bestellbedingungen AEW für Dienstleistungen

Ausgabe November 2020

Diese Bestellbedingungen AEW für Dienstleistungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Beratung, Planung, Unterstützung und Schulung («Auftrag»), eines Auftragnehmers für die AEW Energie AG, Industriestrasse 20, 5001 Aarau («AEW»), soweit nicht im Einzelfall schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen wird.

1. Allgemeines

Ziffer 1.1 Gegenüber der AEW gilt als Auftragnehmer, wer der AEW eine Offerte einreicht («Auftragnehmer»). Durch Einreichung einer Offerte bestätigt der Auftragnehmer diese Bestellbedingungen AEW für Dienstleistungen gelesen zu haben und sie zu akzeptieren.

Ziffer 1.2 Bedingungen eines Auftragnehmers, welche diesen Bestellbedingungen AEW für Dienstleistungen entgegenstehen oder davon abweichen, gelten ohne ausdrückliche schriftliche Erklärung der AEW als nicht akzeptiert, auch wenn die entsprechenden Bedingungen des Auftragnehmers zu einem späteren Zeitpunkt als Grundlage für die Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und der AEW eingeführt worden sind.

2. Offerte

Ziffer 2.1 Der Auftragnehmer erstellt die Offerte gestützt auf die Anfrage bzw. Ausschreibung der AEW. Der Auftragnehmer kann zusätzliche Varianten einreichen, wenn sie wirtschaftlicher, umweltfreundlicher oder sonst wie im Interesse der AEW sind. Weicht die Offerte von der Anfrage ab, weist der Auftragnehmer ausdrücklich darauf hin.

Mit Einreichung der Offerte bestätigt der Auftragnehmer, dass ihm alle relevanten Tatsachen und Verhältnisse für die Berechnung, Konstruktion und Ausführung des Auftrags bekannt sind.

Ziffer 2.2

Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

Ziffer 2.3

Die Offertstellung (inkl. einer allfälligen Demonstration) erfolgt unentgeltlich, sofern in der Anfrage bzw. der Ausschreibung nichts anderes vermerkt ist.

Ziffer 2.4

Die Offerte ist während der in der Anfrage bzw. Ausschreibung genannten Frist verbindlich. Ohne entsprechende Angabe gilt eine Frist von 90 Kalendertagen ab Eingang der Offerte.

Ziffer 2.5

3. Bestellung

Nur schriftliche Bestellungen der AEW sind gültig. Aufträge, die nicht aufgrund einer schriftlichen Bestellung ausgeführt werden, werden von der AEW nicht anerkannt. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt dies nicht für Bestellungen unter einem Bestellwert von CHF 10'000.-. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

4. Auftragsbestätigung

Der Auftragnehmer hat der AEW (Kontaktperson gemäss Bestellung) die Bestellung, soweit zweckmässig, sofort nach Erhalt, spätestens jedoch nach fünf Arbeitstagen, schriftlich (E-Mail ausreichend) zu bestätigen.

Ziffer 4.1

Die Auftragsbestätigung enthält, soweit bekannt, die AEW Bestell-Nr. und, soweit bekannt, die AEW Projekt-Nr., den Preis je

Ziffer 4.2

	Position des Auftrags sowie die bestätigten Termine sowie den bestätigten Erfüllungsort.		
Ziffer 4.3	Abweichungen von der Bestellung hebt der Auftragnehmer auf der Auftragsbestätigung hervor und wartet eine schriftliche Rückbestätigung der AEW ab.		
Ziffer 4.4	Unterlässt der Auftragnehmer innerhalb der Frist gemäss Ziffer 4.1 eine Auftragsbestätigung, kann die AEW ihre Bestellung durch einseitige schriftliche Erklärung zurückziehen und entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten.		
	5. Erfüllungsort Die AEW bezeichnet den Erfüllungsort auf der Bestellung («Erfüllungsort»).		
	6. Unterlagen und Betriebsmittel		
Ziffer 6.1	Alle von der AEW zur Verfügung gestellte Unterlagen (Zeichnungen, Pläne, Fabrikations-, Prüf-, Vorschriften etc.) und sonstige Betriebs- und Hilfsmittel (Muster, Modelle, etc.) bleiben Eigentum der AEW.		
Ziffer 6.2	Die vorstehend erwähnten Unterlagen dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der AEW weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht und nur zur Erfüllung des Auftrags an die AEW und nicht für andere Zwecke verwendet werden. Die Unterlagen und Hilfsmittel sind der AEW auf Verlangen jederzeit, spätestens jedoch mit der vollständigen Ausführung des Auftrags unversehrt zurückzugeben oder, falls ausdrücklich vereinbart, vom Auftragnehmer bis auf Widerruf zu verwahren oder auf erste Aufforderung zu vernichten.		
Ziffer 6.3	Der Auftragnehmer trifft sämtliche Massnahmen, um das Eigentum der AEW zu schützen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, mit den Unterlagen und Hilfsmittel zweckmässig umzugehen und diese in Absprache mit der AEW gegen mögliche Schäden zu versichern.		
	7. Weitergabe an Dritte		
Ziffer 7.1	Die Weitervergabe von Leistungen aus diesem Vertrag an Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung der AEW.		
Ziffer 7.2	Trotz Genehmigung der Weitervergabe bleibt der Auftragnehmer gegenüber der AEW vollumfänglich verantwortlich und haftbar für die vertragsgemässe Erbringung der gesamten Vertragsleistungen und die Einhaltung dieser Bestellbedingungen AEW für Dienstleistungen.		
	8. Mitarbeitende des Auftragnehmers		
Ziffer 8.1	Der Auftragnehmer setzt sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein. Er ersetzt auf Verlangen der AEW innert fünf Tagen Mitarbeitende, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder sonst wie die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden.		
Ziffer 8.2	In Zusammenhang mit der Erbringung aller Leistungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle massgebenden arbeits-, arbeitsschutz-, sozialversicherungs- und (quellen-)steuerrechtlichen Vorschriften für sich und seine Mitarbeitenden einzuhalten, inklusive den Grundsatz der Gleichbehandlung von Frau und Mann. Der Auftragnehmer beachtet insbesondere das geltende Schweizer Recht und die anwendbaren (allgemein verbindlich erklärten) Gesamt- und Normalarbeitsverträge. Der Auftragnehmer setzt nur Mitarbeitende ein, die die erforderlichen Bewilligungen für die Erbringung des Auftrags verfügen.		
	Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der betrieblichen Vorschriften, der Hausordnung sowie der Sicherheitsbestimmungen (insbesondere betreffend Informatik- und Datensicherheit) der AEW.	Ziffer 8.3	
	Der Auftragnehmer ist verpflichtet, der AEW auf erste Aufforderung	Ziffer 8.4	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ schriftlich Name und Funktion der für die Vertragserfüllung eingesetzten Mitarbeitenden bekannt zu geben; ▪ die Einhaltung aller massgebenden Vorschriften und Bestimmungen nach dieser Ziffer 8 durch Unterlagen und Dokumente zu belegen. 		
	Legt der Auftragnehmer die Belege nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen nach schriftlicher Aufforderung durch die AEW vor und/oder verletzt der Auftragnehmer Pflichten aus dieser Ziffer 8, kann die AEW eine Konventionalstrafe verlangen. Die AEW ist zudem befugt, vom Vertrag entschädigungslos zurückzutreten. Die Konventionalstrafe beträgt 1% der gesamten Vergütung pro angebrochene Woche, gesamthaft höchstens 10 % der gesamten Vergütung. Der Anspruch der AEW auf weitergehenden Schadenersatz bleibt vorbehalten. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet den Auftragnehmer nicht von der Einhaltung dieser Pflichten.	Ziffer 8.5	
	Die Bestimmungen der vorliegenden Ziffer 8 gelten auch für eiteres vom Auftragnehmer für die Vertragserfüllung eingesetztes Personal, namentlich für freie Mitarbeitende.	Ziffer 8.6	
	9. Unterlagen und Betriebsmittel		
	Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu einer sorgfältigen, getreuen und sachkundigen Vertragserfüllung und garantiert, dass alle erbrachten Aufträge den vertraglichen Bedingungen und allfälligen Spezifikationen, dem aktuellen Stand der Technik sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.	Ziffer 9.1	
	Der Auftragnehmer informiert die AEW regelmässig über den Fortschritt des Auftrags und zeigt der AEW sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen oder gefährden.	Ziffer 9.2	
	Die AEW hat ein jederzeitiges Kontroll- und Auskunftsrecht den Stand der Vertragserfüllung betreffend.	Ziffer 9.3	
	Der Auftragnehmer darf die AEW Dritten gegenüber nicht verpflichten.	Ziffer 9.4	
	10. Verzug		
	Hält der Auftragnehmer fest vereinbarte Termine (Verfalltagsgeschäfte) nicht ein, kommt er ohne weiteres in Verzug.	Ziffer 10.1	

Ziffer 10.2	In den übrigen Fällen kommt der Auftragnehmer nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist der AEW in Verzug.	und an denen nach Treu und Glauben ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.	
Ziffer 10.3	Kommt der Auftragnehmer in Verzug, kann die AEW eine Konventionalstrafe im Sinne von Art.160 OR verlangen. Die Konventionalstrafe beträgt 1% der gesamten Vergütung pro angebrochene Woche, gesamthaft höchstens 10 % der gesamten Vergütung. Die Konventionalstrafe wird von der zu leistenden Zahlung/letzten Zahlungsrate abgezogen. Ihre Entrichtung bzw. Verrechnung entbindet den Auftragnehmer nicht von der Erfüllung der übrigen Vertragspflichten (Art.160 Absatz 2 OR). Die Konventionalstrafe ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet.	Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für die AEW, soweit sie zur Veröffentlichung folgender Tatsachen und Informationen verpflichtet ist: Name und Ort des Auftragnehmers, Gegenstand und Auftragswert der Beschaffung, das durchgeführte Vergabeverfahren, das Datum des Vertragsschlusses und der Zeitraum der Auftragsausführung. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts.	Ziffer 13.2
Ziffer 11.1	<p>11. Vergütung und Rechnungsstellung</p> <p>Der Auftragnehmer erbringt Aufträge</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zu den vereinbarten Festpreisen in Schweizer Franken; oder ▪ nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütungen (Kostendach) («Vergütung») 	Ohne schriftliche Einwilligung der AEW darf der Auftragnehmer die Zusammenarbeit mit der AEW nicht zur Werbung nutzen und die AEW nicht als Referenz angeben.	Ziffer 13.3
Ziffer 11.2	Die Vergütung gilt für alle Aufträge, die zur gehörigen Vertragserfüllung erforderlich sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind, soweit nichts anderes vereinbart, insbesondere alle personellen und materiellen (inkl. Dokumentations- und Materialkosten) Aufwendungen, Spesen, Rechteübertragungen sowie alle öffentlichen Abgaben (z. B. Mehrwertsteuer).	Verletzen die Parteien Pflichten aus der vorliegenden Ziffer 13, schulden sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10 % der gesamten Vergütung, gesamthaft höchstens CHF 100'000.-. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Parteien nicht von der Einhaltung ihrer vertraglichen Pflichten. Die Konventionalstrafe ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet.	Ziffer 13.4
Ziffer 11.3	Rechnungen müssen nebst den gesetzlichen Pflichtangaben zur Vollständigkeit folgende Angaben enthalten (soweit bekannt):	14. Datenschutz und Datensicherheit	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ AEW Bestell-Nr.; ▪ AEW Projekt-Nr.; ▪ AEW Kontaktperson gemäss Bestellung (inkl. Emailadresse). 	Die Parteien verpflichten sich, die schweizerische Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen.	
Ziffer 11.4	Rechnungen sind schriftlich an kreditoren@aew.ch zu senden. Die AEW kann unvollständige Rechnungen ohne Rechtsnachteile für die AEW an den Auftragnehmer zurücksenden.	15. Widerruf und Kündigung	
Ziffer 11.5	Ohne anderslautende Vereinbarung erfolgen Zahlungen 30 Tage netto nach Eingang der vollständigen Rechnung. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit einer oder mehreren Gegenforderungen der AEW.	Der Auftrag kann, sofern nichts anderes vereinbart wurde, von jeder Partei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.	
Ziffer 11.6	Für Teilleistungen stellt der Auftragnehmer die Teilzahlungen nach dem vereinbarten Zahlungsplan anteilmässig in Rechnung. Ansonsten erfolgt die Rechnungsstellung nach vollumfänglicher Erbringung des gesamten Auftrags (einschliesslich Nebenpflichten) durch den Auftragnehmer.	16. Schutzrechte	
		Sämtliche Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften an solchen) an den Arbeitsergebnissen gehören, soweit gesetzlich zulässig und nichts anderes vereinbart wurde, vollumfänglich der AEW.	Ziffer 16.1
		An Arbeitsergebnissen, die Vertragsinhalt bilden ohne bei der Vertragserfüllung entstanden zu sein (insbesondere vorbestehende Arbeitsergebnisse), hat die AEW, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unkündbares Nutzungsrecht. Dieses umfasst sämtliche aktuellen und zukünftig möglichen Verwendungsarten sowie das Recht zur Veräusserung und Bearbeitung.	Ziffer 16.2
Ziffer 13.1	<p>12. Haftung</p> <p>Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden (unter Ausschluss von entgangenem Gewinn), die der AEW durch den Auftrag, den Auftragnehmer, dessen Mitarbeitende oder Hilfspersonen und beigezogenen Dritten (z. B. Subauftragnehmer) verursacht werden, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft.</p> <p>13. Geheimhaltung</p> <p>Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind</p>	Der Auftragnehmer gewährleistet der AEW, dass er mit seiner Dienstleistung keine Schutzrechte Dritter verletzt. Er gewährleistet die Rechtmässigkeit und Rechtsgültigkeit der Übertragung von Schutzrechten und der Einräumung von Nutzungs-	Ziffer 16.3

rechten an die AEW gemäss diesen Bestellbedingungen AEW für Dienstleistungen und dem Vertrag.

Ziffer 16.4 Der Auftragnehmer haftet gegenüber der AEW für alle Verletzungen von Schutzrechten Dritter aus der Auftragsausführung und ist verpflichtet, allfällige Prozesse auf eigene Kosten für die AEW zu führen und sie von allfälligen Schadenersatzforderungen umfassend schadlos zu halten.

Ziffer 16.5 Wird der AEW aufgrund geltend gemachter Schutzrechtsansprüche die Nutzung der vertraglich geschuldeten Aufträge ganz oder teilweise verunmöglicht, hat der Auftragnehmer die Wahl,

- seine Leistungen so abzuändern, dass diese keine Drittrechte verletzen und trotzdem dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang entsprechen, oder
- auf seine Kosten eine Lizenz des Dritten zu beschaffen.

Ziffer 16.6 Setzt der Auftragnehmer innert angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten um, kann die AEW mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten. Der Auftragnehmer hat die AEW in jedem Fall, unabhängig eines Verschuldens, vollumfänglich schadlos zu halten.

Ziffer 16.7 Die AEW behält sich sämtliche Eigentums-, Gebrauchs-, Patent-, Marken-, Urheber-, Persönlichkeits- und sonstige Schutzrechte vor, insbesondere an den von ihr in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Unterlagen.

17. Schlussbestimmungen

Ziffer 17.1 Der Auftragnehmer darf Forderungen gegenüber der AEW ohne schriftliche Zustimmung weder abtreten, verrechnen noch verpfänden.

Ziffer 17.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform.

Ziffer 17.3 Bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag und den vorliegenden Bestellbedingungen AEW für Dienstleistungen, sind i) die im Vertrag und ii) die in diesen Bestellbedingungen AEW für Dienstleistungen enthaltene Regelung massgebend.

Ziffer 17.4 Erweisen sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungül-

tig oder rechtswidrig, bleibt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbedingungen unberührt.

Meinungsverschiedenheiten berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Unterbrechung oder Verweigerung der Leistungserfüllung.

Der Vertrag untersteht schweizerischem Recht, unter Abschluss der Weiterverweisungsnormen.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag anerkennen die Parteien die ausschliessliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte am Sitz der AEW.

Ziffer 17.5

Ziffer 17.6

Ziffer 17.7